



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, den 16. Juni 2011

Embargo: 17.6.2011 12:00h

EISENBAHNVERBINDUNG CORNAVIN – EAUX-VIVES – ANNEMASSE (CEVA) IN GENÈVE

A-3713/2008: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) vom 15. Juni 2011 in Sachen M. und Mitbeteiligte gegen SBB und Republik und Kanton Genf sowie Bundesamt für Verkehr (BAV) betreffend Plangenehmigungsverfügung CEVA vom 5. Mai 2008.

Mit Urteil vom 15. Juni 2011 weist das BVGer die Beschwerden gegen die Plangenehmigungsverfügung CEVA des BAV vom 5. Mai 2008 ab, soweit auf sie einzutreten ist und soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind. Bereits im Dezember 2010 hatte das BVGer das Urteil für Juni 2011 in Aussicht gestellt. Eine der Hauptrügen betrifft die Erschütterungen und den Körperschall und wurde als unbegründet abgewiesen. Das BAV war berechtigt, eine Auflage zu erlassen, dass nach Errichtung der Rohbauten Messungen in den unterirdischen Bauwerken und den betroffenen Gebäuden durchgeführt werden, um die genauen Massnahmen zum Emissionsschutz an der Quelle zu bestimmen, damit die Planungsrichtwerte eingehalten werden. Das Urteil des BVGer kann ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Gegen die Verfügung des BAV vom 5. Mai 2008 wurde eine grosse Zahl von Individualbeschwerden erhoben und 64 Beschwerdeverfahren wurden eröffnet. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Zwischenverfügung vom 23. Januar 2009 den Beschwerden die aufschiebende Wirkung belassen. Diese Zwischenverfügung wurde vom Bundesgericht am 31. August 2009 bestätigt. Während der Instruktionsphase wurde auf einige Beschwerden nicht eingetreten, andere wurden als unbegründet abgewiesen und weitere als gegenstandslos abgeschrieben. 22 Beschwerden blieben schliesslich noch vor dem BVGer hängig.

Ein zentraler Punkt des Urteils betrifft die Erschütterungen und den Körperschall. Die Mehrzahl der Beschwerdeführenden, Anstösser der Bahnanlagen und insbesondere des Champel-Tunnels, fürchtete die Auswirkungen, die der Betrieb eines Eisenbahntunnels unter ihren Liegenschaften mit sich bringt. Nach einer umfangreichen Instruktion hat das BVGer zahlreiche Rügen abgewiesen, wonach die angefochtene Verfügung aufzuheben sei, weil das BAV die Frage der Erschütterungen und des Körperschalls nicht geprüft habe. In der Sache wurde entschieden, dass die Plangenehmigung eine Auflage enthalten konnte, die vorsieht, dass Messungen in den unterirdischen Bauwerken und den betroffenen Liegenschaften durchzuführen sind, nachdem die Rohbauten erstellt sind. Diese Messungen bezwecken die Bestimmung der genauen Schutzmassnahmen an der Quelle, die anzuordnen sind, damit die Planungsrichtwerte für Erschütterungen und Körperschall eingehalten werden.

Das BVGer hat bestätigt, dass – solange eine einschlägige Vollzugsverordnung im Bereich der Erschütterungen und des Körperschalls fehlt – die Norm DIN-4150-2 und die Weisung für die Beurteilung von Erschütterungen und Körperschall bei Schienenverkehrsanlagen (BEKS) vom 20. Dezember 1999 den aktuellen Stand der Technik wiedergeben, anhand dessen zu beurteilen ist, ob das Werk den Anforderungen der Umweltgesetzgebung entspricht. Das BVGer hat ebenso festgestellt, dass die Bewertung der Auswirkungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt ist und dargelegt dass angesichts der Unsicherheiten die mit der Ausbreitung der Erschütterungen und dem Auftreten von Körperschall verbunden sind, die Messungen vorteilhafter sind für die Rechte der Anstösser. Abgewiesen wurden ferner Rügen, das Lichtraumprofil der unterirdischen Bauwerke verunmögliche es, die effizientesten Schutzeinrichtungen aufzustellen, sollten sich diese als erforderlich erweisen.

Ein anderer zentraler Punkt des Urteils betrifft das Risiko von Setzungen und Rissen während der Bauphase. Das BVGer hat festgestellt, dass die Bauherrschaft verschiedene besondere bauliche Massnahmen, die vom BAV genehmigt wurden, vorgesehen hat, um diesen Risiken begegnen zu können. Im Übrigen wurden andere Massnahmen, die von den Beschwerdeführenden verlangt wurden, als unverhältnismässig erklärt.

Schliesslich hatte das BVGer Rügen betreffend Lärm, Landschaftsschutz, Erhaltung des Waldes, Gewässerschutz und Enteignung zu prüfen. Soweit auf diese Rügen eingetreten werden konnte, wurden sie abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel.: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch